

Satzung der Dorfgemeinschaft Rondorf - Hochkirchen - Höningen

§ 1

Rechtsform der Bürgervereinigung Rondorf-Hochkirchen-Höningen ist der Verein bürgerlichen Rechtes mit dem Sitz in Köln, Ortsteil Rondorf.

§ 2

Die Dorfgemeinschaft mit Sitz in Köln-Rondorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Dorfgemeinschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenpflege und die Pflege der Denkmäler. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Pflege der Ehren- und Gedenkstätten,
- b) Anregung zur Errichtung von Kinderspielplätzen und Mitwirkung bei deren Einrichtung,
- c) Ehrung der Alten,
- d) Durchführung des Sankt-Martins-Zuges,
- e) Wahrnehmung von Interessen der Bürger und Vereinsinteressen auf kommunaler Ebene,
- f) Anregung und Mitwirkung zur Verschönerung des Dorfes,
- g) Brauchtumpflege.

Erläuterung zu c): Einmal im Jahr soll ein Fest der Alten gestaltet werden, hierzu werden alle Bürger der Ortsteile Rondorf, Hochkirchen und Höningen eingeladen, die über 65 Jahre alt sind. Durch ein Unterhaltungsprogramm sowie Bewirtung sollen die Alten geehrt werden.

§ 3

Mitglied ist jeder Bürger der o.a. Ortsteile, sofern er über 18 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung erfolgt durch Spenden und Sammlungen.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Die Organe der Bürgervereinigung sind:

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 7 Personen, und zwar dem

1. Vorsitzenden
stellvertr. Vorsitzenden
Geschäftsführer
Kassierer und
drei Beisitzer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Bürgerversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren.

Neben dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

§ 8

Die Bürgerversammlung soll in dem in § 7 angegebenen Wahlzeitraum mindestens einmal einberufen werden.

Die Einladung zur Bürgerversammlung erfolgt durch den gewählten Vorstand mit einer Frist von 8 Tagen. In der Bürgerversammlung ist durch den Vorstand ein Tätigkeitsbericht, ein Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes durchzuführen.

§ 9

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Zu den Sitzungen können nach Bedarf der Vorsitzende der ortsansässigen Vereine, der Schulen und Kirchen sowie die für die Ortsteile zuständigen gewählten Mandatsträger eingeladen werden.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung der Dorfgemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen mit einfacher Mehrheit in der Bürgerversammlung am 10. April 1986 in Köln-Rondorf.



Schoen, Vorsitzender